

**Satzung der Gemeinde Gochsheim über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang  
stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

**Vom 7. Dezember 2011**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Gochsheim folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Friedhofssatzung (FS),
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung beziehungsweise mit Antragstellung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

|  |             |
|--|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte                         | 25,00 Euro  |
| b) eine Doppelgrabstätte                         | 50,00 Euro  |
| c) eine Kindergrabstätte                         | 20,00 Euro  |
| d) eine Urnengrabstätte (für einen Verstorbenen) | 25,00 Euro  |
| e) eine Urnengrabstätte (für zwei Verstorbene)   | 50,00 Euro  |
| f) eine Urnengrabstätte (für vier Verstorbene)   | 100,00 Euro |
| g) ein Urnengrabfach (für zwei Verstorbene)      | 50,00 Euro  |
| h) ein Urnengrabfach (für vier Verstorbene)      | 100,00 Euro |
| i) eine anonyme Urnengrabstätte                  | 37,50 Euro  |

(2) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird hierfür ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c.

(3) Für die im Friedhof C für Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrabstätten seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellten Streifenfundamente wird eine Gebühr von 180,00 Euro je Grabstätte erhoben.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (Leichenkühlraum) pro angefangenem Benutzungstag beträgt 40,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (Aussegnungshalle) pro angefangenem Benutzungstag beträgt 60,00 Euro

(3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt

|  |             |
|--|-------------|
| a) bei einer Kindergrabstätte                    | 400,00 Euro |
| b) bei Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrabstätten | 800,00 Euro |
| c) bei Urnengrabstätten                          | 150,00 Euro |

(4) Die Gebühr für die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zur Grabstätte mit Versenken des Sarges einschließlich Sargträger beträgt je Träger 27,00 Euro

(5) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Urnengrabfaches beträgt 80,00 Euro

(6) Die Gebühr für die Überführung der Urne zur Grabstätte beträgt 27,00 Euro

(7) Die Gebühr beträgt bei

|  |               |
|--|---------------|
| a) der Ausgrabung einer Leiche und Umbettung in einen neuen Sarg | 1.000,00 Euro |
| b) der Ausgrabung von Gebeinen und Umbettung in ein Behältnis    | 800,00 Euro   |

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 50,00 Euro.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 FS wird eine Gebühr von 11,00 Euro erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.
- (5) Für die Erlaubnis der Bestattung auswärts wohnender Personen wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.
- (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, wird der tatsächliche Aufwand verrechnet.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 31. Mai 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2005, außer Kraft.

Gochsheim, den 7. Dezember 2011

Gemeinde Gochsheim

gez.

Widmaier

1. Bürgermeister

(Siegel)